

EXEKUTIVE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

381/EX/B/I

---

Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verleihung  
eines Wappens an die Gemeinde Bütgenbach

---

Wir, Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen  
für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Beschlüsse vom 29. März 1984, 22. Mai 1986 und 7. Mai 1987 durch  
die die Gemeinde Bütgenbach um Genehmigung nachsucht, ein Wappen führen zu  
dürfen;

Aufgrund des durch Königlichen Erlaß vom 14. Februar 1913 abgeänderten  
Erlasses vom 6. Februar 1837 bezüglich der Gemeindegel- und Wappen,  
insbesondere der Artikel 2 und 3;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive vom 03. Dezember 1986 zur Regelung der  
Unterzeichnung der Erlasse der Exekutive;

In Erwägung, daß es für die Gemeinde Bütgenbach von Belang ist, derselben das  
Wappen zu verleihen, das an ihre Geschichte erinnert;

Aufgrund des Gutachtens des Rates für Heraldik vom 27. März 1987;

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft und aufgrund der Beratung der Exekutive vom 24. Februar 1988 ;

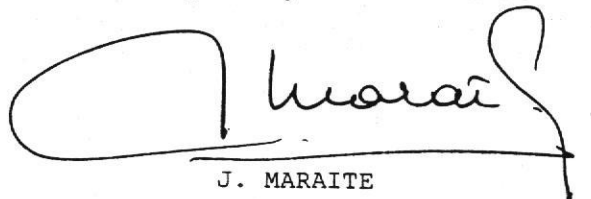
beschließen :

Einzigter Artikel : Der Gemeinde Bütgenbach wird die Genehmigung erteilt, das nachstehend beschriebene und dargestellte Wappen zu führen : "In rotem Schilde zwei ins Andreaskreuz gelegte silberne Spaten".

Eupen, den 24. Februar 1988

Für die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Vorsitzende der Exekutive der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Maraite', with a large, stylized initial 'J' on the left and a long horizontal stroke at the bottom.

J. MARAITE